

---

## Generalversammlung

Verteilung  
ALLGEMEIN

A/RES/54/271  
21. Juli 2000

---

Vierundfünfzigste Tagung  
Tagesordnungspunkt 137

### RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

[*auf Grund des Berichts des Fünften Ausschusses (A/54/902)*]

#### **54/271. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien**

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien<sup>1</sup> und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>2</sup>,

*unter Hinweis* auf die Resolution 854 (1993) des Sicherheitsrats vom 6. August 1993, mit der der Rat die Entsendung eines Vorauskommandos von bis zu zehn Militärbeobachtern der Vereinten Nationen für einen Zeitraum von drei Monaten und die Eingliederung des Vorauskommandos in eine Beobachtermission der Vereinten Nationen billigte, für den Fall, dass der Rat eine solche Mission offiziell aufstellen sollte,

*sowie unter Hinweis* auf die Resolution 858 (1993) des Sicherheitsrats vom 24. August 1993, mit der der Rat die Einrichtung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien beschloss, sowie auf die danach verabschiedeten Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Beobachtermission verlängerte, zuletzt Resolution 1287 (2000) vom 31. Januar 2000,

---

<sup>1</sup> A/54/721 und A/54/735.

<sup>2</sup> A/54/841 und Add.5.

*ferner unter Hinweis* auf ihren Beschluss 48/475 A vom 23. Dezember 1993 über die Finanzierung der Beobachtermission sowie auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüsse, zuletzt Resolution 53/232 vom 8. Juni 1999,

*erneut erklärend*, dass es sich bei den Kosten der Beobachtermission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

*unter Hinweis* auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, dass zur Deckung der Ausgaben für die Beobachtermission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

*unter Berücksichtigung* dessen, dass die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und dass die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

*eingedenk* der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

*mit Genugtuung feststellend*, dass freiwillige Beiträge für die Beobachtermission entrichtet worden sind,

*eingedenk* dessen, dass es unerlässlich ist, die Beobachtermission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien per 30. April 2000, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 11,6 Millionen US-Dollar, was 10 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Einrichtung der Beobachtermission bis zu dem am 30. Juni 2000 endenden Zeitraum entspricht, vermerkt, dass etwa 20 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

3. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre veranlagten Beiträge für die Beobachtermission vollständig und pünktlich entrichtet werden;

4. *verleiht ihrer Besorgnis* über die Verzögerungen *Ausdruck*, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und ohne Diskriminierung zu behandeln sind;

6. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

7. *ersucht* den Generalsekretär, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Beobachtermission auf ein Mindestmaß zu beschränken, und ersucht den Generalsekretär zu diesem Zweck, die Anwendung des Systems zur Verwaltung von wesentlichen Geräten bei allen Friedenssicherungsmissionen im Einklang mit Resolution 52/1 A der Generalversammlung vom 15. Oktober 1997 zu beschleunigen;

8. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>3</sup> an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Beobachtermission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sich zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin zu bemühen, in der Beobachtermission Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Anforderungen der Mission;

11. *beschließt*, als Ad-hoc-Regelung den von der Generalversammlung mit ihrer Resolution 53/232 für den am 30. Juni 1998 endenden Zeitraum bereits veranschlagten zusätzlichen Betrag von 290.200 Dollar brutto (485.200 Dollar netto) unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlassen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996, 51/218 A bis C vom 18. Dezember 1996 und 52/230 vom 31. März 1998 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993, 50/451 B vom 23. Dezember 1995 und 54/456 bis 54/458 vom 23. Dezember 1999 geändert worden ist, und dabei die in ihrer Resolution 52/215 A vom 22. Dezember 1997 festgelegte Beitragstabelle für das Jahr 1998 zu berücksichtigen;

12. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 bei der Festlegung der anteiligen Beiträge der Mitgliedstaaten nach Ziffer 11 die Verminderung ihres jeweiligen Guthabens im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 195.000 Dollar, die für die Beobachtermission für den am 30. Juni 1998 endenden Zeitraum gebilligt worden sind, zu berücksichtigen ist;

13. *beschließt ferner*, zusätzlich zu dem gemäß Resolution 52/242 der Generalversammlung vom 26. Juni 1998 bereits veranschlagten Betrag von 19.439.280 Dollar brutto (18.452.580 Dollar netto), worin der Betrag von 1.076.720 Dollar brutto (1.073.320 Dollar netto) aus dem vom Beratenden Ausschuss gemäß Abschnitt IV der Versammlungsresolution 49/233 A vom 23. Dezember 1994 genehmigten Betrag von 1.534.400 Dollar brutto (1.426.600 Dollar netto) eingeschlossen ist, für die Aufrechterhaltung der Beobachtermission in dem am 30. Juni 1999 endenden Zeitraum den Betrag von 1.076.720 Dollar brutto (1.073.320 Dollar netto) zu veranschlagen;

---

<sup>3</sup> A/54/841/Add.5.

14. *beschließt*, als Ad-hoc-Regelung den zusätzlichen Betrag von 1.076.720 Dollar brutto (1.073.320 Dollar netto) für die Aufrechterhaltung der Beobachtermission in dem am 30. Juni 1999 endenden Zeitraum unter den Mitgliedstaaten nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema zu veranlagern und dabei die in ihren Resolutionen 52/215 A sowie 54/237 A vom 23. Dezember 1999 festgelegte Beitragstabelle für das Jahr 1999 zu berücksichtigen;

15. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 3.400 Dollar, die für die Beobachtermission für den am 30. Juni 1999 endenden Zeitraum gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 14 anzurechnen ist;

16. *beschließt ferner*, für die Aufrechterhaltung der Beobachtermission während des Zeitraums vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 für das Sonderkonto für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien den Betrag von 30.048.197 Dollar brutto (28.295.699 Dollar netto) zu veranschlagen, worin der Betrag von 1.425.532 Dollar brutto (1.206.299 Dollar netto) für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 222.865 Dollar brutto (198.300 Dollar netto) für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi eingeschlossen sind;

17. *beschließt*, als Ad-hoc-Regelung den Betrag von 2.504.016 Dollar brutto (2.357.975 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. bis 31. Juli 2000 unter den Mitgliedstaaten nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema zu veranlagern und dabei die in ihren Resolutionen 52/215 A und 54/237 A festgelegte Beitragstabelle für das Jahr 2000 zu berücksichtigen;

18. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 146.041 Dollar, die für die Beobachtermission für den Zeitraum vom 1. bis 31. Juli 2000 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 17 anzurechnen ist;

19. *beschließt ferner*, als Ad-hoc-Regelung, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Beobachtermission über den 31. Juli 2000 hinaus zu verlängern, den Betrag von 27.544.181 Dollar brutto (25.937.724 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. August 2000 bis 30. Juni 2001 unter den Mitgliedstaaten in Höhe eines monatlichen Satzes von 2.504.016 Dollar brutto (2.357.975 Dollar netto) nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema und unter Berücksichtigung der in ihren Resolutionen 52/215 A und 54/237 A festgelegten Beitragstabelle für das Jahr 2000 und der Beitragstabelle für das Jahr 2001<sup>4</sup> zu veranlagern;

20. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.606.457 Dollar, die für die Beobachtermission für den Zeitraum vom 1. August 2000 bis zum 30. Juni 2001 gebilligt worden sind, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 19 anzurechnen ist;

21. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

---

<sup>4</sup> Von der Generalversammlung zu verabschieden.

22. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Beobachtermission beteiligt ist;

23. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Beobachtermission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

24. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

98. *Plenarsitzung*

15. Juni 2000